

Y 6
31490









2

Nachstehende Feuer - Polizei - Ordnung vom 20. Februar d. J. wird hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat auf Grund des §. 5. des Gesetzes über Polizei - Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerk zu §. 50., daß bis zum 1. October c. die bisherige Feuer - Ordnung vom 1. Juli 1851 in Kraft bleibt, und mit der Nachricht zu §. 23., daß den zur künftigen Feuerhülfe Berufenen besondere und nähere Aufforderung durch die Feuer - Commission zugehen wird.

Halle, den 3. August 1856.

Der Königliche Polizei - Director
von Bosse.

Feuer - Polizei - Ordnung

für die

Gesamtstadt Halle.

1912 T 356

Erster Theil.

BIBLIOTHECA
PRINCIPALIA
HISTORICA
AVICAVIANA

Feuer - Verhütungs - Ordnung.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlung oder Unterlassung kein Feuerschaden entstehe.

A. Bau - Anlagen.

§. 2. Neubauten und Veränderungen an Gebäuden, durch welche dem Gemeinwesen Gefahr entstehen kann, dürfen nicht vorgenommen werden.

§. 3. Was bei Errichtung neuer Gebäude und Feueranlagen oder deren Herstellung zu beachten, ist in den diesfallsigen besondern Local - Polizei - Verordnungen (Strafenerordnung u. c.) vorgeschrieben. Ob diesen Verordnungen pünktlich genügt werde, soll durch eine besondere vom Magistrat zu bestimmende Commission (§. 28), so oft es die Polizeibehörde nothwendig findet, untersucht werden.

B. Fortwährende Vorsichtsmaßregeln.

§. 4. Neben dieser Vorsicht bei baulichen Einrichtungen sind hinsichts der schon bestehenden Anlagen folgende fortwährende Vorsichtsmaßregeln nothwendig:

a) Instandhaltung besonderer Feuer - Anlagen.

- 1) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, die in seinem Hause befindlichen gewöhnlichen Schornsteine mindestens einmal im Sommer und zweimal im Winter, die stärker geheizten der Färber, Töpfer, Seifensieder mindestens achtmal und die der Brennereien, Brauereien und Bäckereien mindestens zwölftmal im Jahre in gleichen Zeiträumen durch den Schornsteinfeger seines Bezirks reinigen zu lassen. Das Ausbrennen der russischen Schornsteine darf nur unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit der Schornsteinfegermeister, nicht bei starkem Frost oder nach anhaltender Dürre, nur nach vorheriger Anzeige an die Polizeiwacht und den Thürmer und nach Aufstellen einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause zur Nachricht für die Unwohner geschehen.
- 2) Der Hauswirth hat ferner die eisernen oder mit Blech beschlagenen Kaminthüren und die Gyps - Estriche oder Backsteinpflaster vor den Heerden, Heiz- und Aschenlöchern stets in einem ganzen Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thüren und der Bedeckung der Aschengruben.



3) Die Reinigung der Ofen und das Ausbrennen der Rauchröhren hat der Nutznießer zur Zeit der Heizung mindestens allmonatlich durch geeignete Sachverständige zu bewirken.

b) Verhalten mit Feuer und Licht.

§. 5. Die Hauswirthe und Familienhäupter sind schuldig, auf ihre Miether, ihre Familie und ihr Gesinde so wie auf einkehrende Fremde wegen vorsichtigen Verhaltens mit Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten:

- 1) daß Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerungen nachgesehen, die Feuer gelöscht und Alles sicher verwahrt werde;
- 2) daß Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer oder Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden; daß Feuerzeuge und Bündhölzer ihnen nicht überlassen bleiben.

§. 6. Torf-, Braun- und Steinkohlen-Asche darf nur in irdenen oder metallenen, niemals in hölzernen Gefäßen vorläufig aufbewahrt und dann nicht auf die Höfe oder in die Düngergruben, sondern nur in die Aschengruben und, wo deren Unbringung bisher unmöglich war, in eisenblechene Dämpfer geschüttet werden.

Gruben und Dämpfer müssen stets, ehe sie noch ganz gefüllt sind, ausgeleert werden. Für größere Fabrikanstalten können mit Genehmigung der Polizeibehörde andere passende Einrichtungen getroffen werden.

§. 7. Niemand darf in Scheunen und Ställen oder in deren Nähe, so wie auf den Böden und Nachtlagerstellen überhaupt in der Nähe leicht entzündlicher Materialien Tabak aus Pfeifen oder Cigarren rauchen, wenn auch die Pfeifen mit Deckeln versehen wären. Insbesondere ist noch das Tabakstrauchen in den Räumen des Packhauses, des Schauspielhauses, des Rathauses und des Polizeigebäudes untersagt.

§. 8. Scheunen, Ställe und Bodenräume, so wie alle sonstigen Orte, an welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ingleichen die öffentlichen Straßen und Plätze dürfen mit freiem Lichte nicht betreten werden, vielmehr hat sich jeder an diesen Orten metallener, wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 9. Das Abbrennen von Feuerwerken oder Pechkränzen und Aufzügen mit Fackeln sind nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß und unter strenger Beobachtung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 10. Auf den Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Gärten, so wie in Marktständen oder Ständen darf kein Feuer angemacht werden. Der Gebrauch der Kohlenbecken in den Letzteren ist nur gestattet, wenn dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer gefertigt sind und einen gehörig schlissenden metallenen Deckel und metallenes Feuerstübchen haben; über Nacht dürfen sie aber nicht in den Buden belassen werden.

§. 11. Die Böttcher haben das Ausbrennen neuer Gefäße, die Holzarbeiter das Ankohlen ihrer Hölzer durch Feuer nicht in Höfen, sondern auf geeigneten Plätzen unter Beobachtung der nötigen Vorsicht und nur bei windstillem Wetter vorzunehmen. Ebenso darf das Auspischen der Fässer und das Ausbrennen der Ofenröhren nur an den von der Polizei ausdrücklich hierzu bestimmten, von Gebäuden entfernten Orten geschehen.

§. 12. Das Sieden von Oel, Firnis und Lack, die Zubereitung von Pechsackeln, Pechkränzen, Wagenschmiere, Feuerwerkkörpern und anderen leicht brennenden Materialien kann nur entweder an den von der Polizei angewiesenen Orten außerhalb der Stadt, oder in den polizeilich geprüften und gut geheizten Küchen und Laboratorien geschehen.

§. 13. Alles Feuerthalten bei Nacht und bei stürmischem Wetter muß möglichst vermieden werden. Unter allen Umständen aber ist es untersagt für die §. 11. und 12. genannten Arbeiten.

§. 14. Wenn Pulver-Transporte auf Wagen durch die Stadt gehen, so müssen in den zu passirenden Straßen die Feuer in den Werkstätten der Feuerarbeiter gelöscht werden und begegnende Wagen haben dem Transporte auszureichen und so lange still zu halten, bis derselbe vorüber ist.

§. 15. Handwerker, welche in Holz, Hans und anderen leicht feuersangenden Stoffen arbeiten, und Handwerker, welche im Feuer arbeiten, dürfen nicht ohne gehörige Sicherheitsmaßregeln unter demselben Dache ihre Werkstätten haben.

c) Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien.

§. 16. In den Küchen und sonstigen Heizungsräumen darf an Feuerungs-Materialien nicht mehr als der jedesmalige Tagesbedarf aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe an Torf, Holz, Kohlen und Stroh müssen möglichst in besonderen Ställen oder anderen von den Wohnungen getrennten Räumen gelagert werden. Ist die Lagerung dieser oder anderer leicht entzündlicher Stoffe als: Werg, Hans, Flachs &c. auf Bodenräumen,



durch welche Schornsteine gehen, nicht zu vermeiden, so sind diese Räume durch drei Fuß hohe von den Schornsteinen drei Fuß abstehende Bretterverschläge abzusondern.

§. 17. In Bezug auf die Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern, Schwefel, Salpeter und anderen sehr entzündlichen Stoffen sind ausführliche polizeiliche Vorordnungen schon vorhanden und ist deren sorgfältigste Beachtung hier nur besonders noch zur Pflicht zu machen, damit bei den Seitens der Polizeibehörde unvorhergesehnen anzuordnenden bezüglichen Revisionen zu Bestrafungen Veranlassung nicht gegeben werde.

§. 18. Es ist verboten, Dorf oder Holz zum Trocknen oder Dürremachen auf die Feuerheide, auf oder dicht an die Felsen zu legen.

§. 19. Gläserne Flaschen oder Glaskugeln, mit Wasser gefüllt, dürfen in der Nähe brennbarer Stoffe nicht in die Sonne gestellt werden.

Dweiter Theil.

Feuer - Lösch - Ordnung.

Um ein dennoch entstehendes Feuer mit Erfolg bekämpfen zu können, sind folgende Bestimmungen nothwendig erachtet.

A. Zur vorige Einrichtungen.

a) Beschaffung und Instandhaltung der Feuerlösch-Geräthe.

§. 20. Die Beschaffung des sämmtlichen öffentlichen Feuerlösch-Geräthes an: Spritzen, Sturmfässern, Wasserwagen, Eimern, Leitern, Haken und Rettungsapparaten in entsprechender Anzahl und Construction, so wie die sorgfältige Instandhaltung dieses Geräthes liegt den städtischen Behörden ob.

Wie die bezügliche Aufsicht zweckmäßig auszuführen ist, wird in §. 26. bestimmt.

§. 21. Außer dieser fortwährenden Aufsicht sind aber folgende besondere Anordnungen zu treffen:

- 1) Zur Instandhaltung der Spritzenwerke, zum sorgfältigen Einschmieren und Einölen derselben ist ein Sachverständiger durch Vertrag zu verpflichten.
- 2) Die Sturmfässer müssen in den Sommermonaten mit Wasser, in den Wintermonaten mit Soole stets gefüllt sein.
- 3) Die Feuerlösch- und Rettungsgeräthe dürfen ohne Genehmigung des Magistrats-Dirigenten zu Privatzwecken durchaus nicht benutzt werden.
- 4) Es sind jährlich zwei Spritzenproben, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst, und jährlich eine Revision sämmtlicher sonstigen Lösch- und Rettungsgeräthe sowohl hinsichts deren Vollzähligkeit nach dem Inventarium, als hinsichts deren Brauchbarkeit abzuhalten.
- 5) Ob mit einer der Spritzenproben eine vollständige Feuerlöschübung zu verbinden, oder letztere besonders anzurufen ist, bleibt besonderer Bestimmung der Feuer-Commission (§. 28.) vorbehalten. Ledernfalls aber ist von dieser Absicht die Polizeibehörde 24 Stunden zuvor zu benachrichtigen und deren Erlaubniß einzuholen.

§. 22. Außer den öffentlichen Feuerlöschgeräthen soll jeder Hausbesitzer für sein Haus beschaffen und erhalten: eine blecherne Laterne und einen Löschwisch, d. h. einen gewöhnlichen breitgebundenen Reisigbesen, mit Packtuch faltig überzogen und mit Eisendraht an einer 8 bis 10 Fuß langen Stange befestigt, der zum Ausschlagen eines Feuers im Entstehen vor dem Gebrauche in Wasser zu tauchen ist.

b) Beschaffung, Eintheilung und Leitung der Feuer-Hülfe.

§. 23. Um neben der freiwilligen Hülfe unter allen Umständen auf eine bestimmte genügende Hülfe rechnen und auf eine entsprechende Geiubtheit in den einzelnen Verrichtungen erwarten zu können, sind alle männliche Einwohner der Stadt vom 18. bis 40. Lebensjahr schuldig, die Dienstleistungen zu übernehmen, welche ihnen für den Fall einer Feuergefahr übertragen werden.

Befreit sind von dieser Verpflichtung für immer:

- 1) unmittelbare Staatsbeamte,
- 2) mittelbare Staatsbeamte, Privatbeamte und Arbeiter, welche nach dem Ermeessen der Commission (§. 28.) während eines Feuers ihre Posten nicht verlassen dürfen,
- 3) Aerzte und Wundärzte,
- 4) körperlich untaugliche Personen.

Erschuldigung für einzelne Fälle gewährt nur:



- 1) Krankheit,
- 2) Abwesenheit,
- 3) eigene nahe Gefahr,

nach Prüfung und Feststellung der Umstände durch die dazu berufene Commission. (§. 28.)

Freiwillige Hülfe wird auch ferner gewünscht von allen kräftigen Einwohnern unter 18 und über 40 Jahren, sowie von demjenigen Theile der verpflichteten Feuerhülfe, welche für eingetretene einzelne Gefahr zum Dienst nicht designirt war.

Gern werden insbesondere Meldungen zu fortwährender freiwilliger Hülfe von Einwohnern über 40 Jahr, denen ein besonderes Erkennungszeichen zu geben sein würde, entgegen genommen.

Alle freiwillige Hülfe aber muß sich wie die verpflichtete den Anordnungen der berufenen Feuer-Ordnungs-Beamten pünktlich fügen.

Ausgeschlossen von der Leistung aller Feuer-Hülfe sind diejenigen, welche sich in Folge gerichtlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 24. Aus den zur Dienstleistung beim Feuer Verpflichteten werden folgende Kompagnien gebildet:

- 1) eine Spritzen-Kompagnie zur Bedienung der Spritzen,
- 2) eine Wasserketten-Kompagnie zur Füllung der Spritzen,
- 3) eine Gespann-Kompagnie zum Heransfahren des Wassers und der Soole,
- 4) eine Baugewerks-Kompagnie zu besondern Arbeiten auf der Brandstätte,
- 5) eine Rettungs-Kompagnie zur Rettung von Personen und Sachen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Fürsorge für Sicherheit wird eine besondere Kompagnie hier nicht nötig sein, so lange diese Dienste von den executiven Polizeibeamten versehen werden können. Jede Kompagnie wird in mehrere Abtheilungen getheilt, welche nach einander in der von der Feuer-Commission (§. 28.) im Voraus bestimmten Ordnung wechselnd, bei den einzelnen Bränden den Dienst haben und bei größerem Feuer zur Ablösung herangezogen werden.

§. 25. Jede Kompagnie wird von einem Hauptmann befehligt, der je nach der Stärke der Kompagnie für deren größere und kleinere Abtheilungen seine Unterhauptleute, deren einer zugleich sein Stellvertreter ist, so wie Zugführer — der Hauptmann der Spritzen-Kompagnie, außerdem die Spritzmeister und Rohrführer — in Vorschlag bringt; die Wahl und Bestätigung erfolgt durch die Commission. (§. 28.)

Jeder Hauptmann hat über die Mitglieder der Kompagnie in Gemeinschaft mit den Unterhauptleuten und Zugführern genaue Listen zu führen, und in denselben die Zu- und Abgänge stets zu vermerken. Er ist berechtigt die Kompagnie zu dem Zweck der Eintheilung oder besonderer Instruction alljährlich zweimal zu versammeln.

§. 26. Es übernimmt zugleich der Hauptmann der Spritzen-Kompagnie die allgemeine Fürsorge für die Spritzen, der Hauptmann der Wasserketten-Kompagnie die für die Sturmfässer mit Rädern und die Feuerreimer, der Hauptmann der Gespann-Kompagnie die für die Sturmfässer mit Kufen und die Wasservagen, der Hauptmann der Baugewerks-Kompagnie die für die Feuerleitern und Feuerhaken, der Hauptmann der Rettungs-Kompagnie die für die Rettungsgeräthe, nachdem die spezielle Aufsicht über die einzelnen Spritzen und Aufbewahrungsorte der verschiedenen Geräthe besonders bestimmten Mitgliedern der Kompagnie von den Hauptleuten übertragen worden ist.

§. 27. An der Spitze des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens steht der Königliche Polizei-Director.

Die technische Leitung der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln auf der Brandstätte ist einem Feuer-Director mit zwei Stellvertretern, unter welchen sich der Stadtbaumeister befinden muß, übertragen. Ihre Wahl erfolgt durch den Magistrat unter Beistimmung des Königlichen Polizei-Directors, so daß letztere zur Gültigkeit der Wahlen erforderlich ist.

Der Feuer-Director fungirt selbstständig und wird dabei durch die Polizeigewalt unterstützt.

Der Polizei-Director hat jedoch die Besugniß die Leitung selbst zu übernehmen, wenn es ihm in außerordentlichen Fällen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Im Uebrigen hat der Feuer-Director für die Einheit und das zweckmäßige Zusammenwirken der gesammten Einrichtungen zunächst zu sorgen, namentlich die Hauptleute hinsichtlich der Fürsorge für die Feuerlösch- und Rettungsgeräthe, so wie hinsichtlich der ordnungsmäßigen Eintheilung und Einübung ihrer Leute zu controlliren, endlich auch die Spritzenproben und besondern Berathungen zu veranlassen.

§. 28. Zur Unterstützung des Feuer-Directors bei der Organisation, Erhaltung und Fortbildung des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens beruft der Magistrat eine Feuer-Commission, welche noch insbeson-



dere — außer den schon §§. 3, 23, 24, 25, 29 erwähnten Obliegenheiten — jährlich zweimal die Kompagnie-Listen einzusehen, zu ergänzen und Reclamationen gegen dieselben zu prüfen hat.

§. 29. Die Wahlen der Leiter und Führer geschehen auf drei Jahre und können von keinem hiesigen Einwohner in dem Alter von 30 bis 50 Jahren abgelehnt werden. Die Namen derselben sollen alljährlich durch das Tageblatt bekannt gemacht werden. Entlassung aus einer übertragenen Stelle vor Ablauf der Verpflichtungsperiode erfolgt hinsichts des Feuer-Directors und dessen Stellvertretern durch den Magistrat nach Zustimmung der Königlichen Polizei-Direction, hinsichts der übrigen Stellen durch Beschluß der Feuer-Commission.

§. 30. Die Mitglieder jeder Feuer-Kompagnie erhalten ein äußeres Unterscheidungszeichen, die Zugführer, Hauptleute und Directoren noch besondere Abzeichen nach Bestimmung der Feuer-Commission.

B. Dienstleistungen bei dem Feuer.

a) In der Stadt.

1) Pflicht der Anzeige, öffentlichen Kundgebung und ersten Beihilfe.

§. 31. Wenn ein Schornstein in Brand gerath, so ist der betreffende Hausbesitzer verpflichtet, den Schornsteinfeger des Bezirkes sofort herbeiholen und auf der Polizeiwacht Anzeige machen zu lassen.

Schornsteinfeger und Polizeiwacht versfahren nach ihrer Instruktion.

§. 32. Bricht aber ein Gefahr drohendes Feuer aus, welches die öffentliche Hülfe nothwendig macht, so hat Jeder, der es zuerst wahrnimmt, zuwiederst die Bewohner und nächsten Umwohner des gefährdeten Hauses zu benachrichtigen, die Gefahr durch den Ruf: „Feuer!“ kund zu machen und auf der Polizeiwacht anzugeben, damit von dort sofort der Feueralarm, wo nöthig, veranlaßt werde.

§. 33. Geschieht die erste Wahrnehmung durch den Nachtwächter, die Polizeiwacht, die Polizeipatrouillen oder den Thürmer, so haben diese nach ihrer Instruktion zu versfahren. Die Wächter werden außerdem die Schornsteinfeger, den Röhrmeister, den Feuer-Director, dessen Stellvertreter, die Hauptleute der Feuer-Kompagnieen und die Pferdebesitzer, die Polizeiwacht wird den Polizei-Dirigenten, den Polizei-Inspector und die Polizei-Commissarien schleinigst benachrichtigen.

§. 34. Die Nachtwächter werden mit dem „Feuer“-Ruf zugleich die gefährdetste Straße angeben und der Thürmer wird beim Stürmen den Stadttheil der Gefahr dadurch andeuten, daß er die Glocken beim Feuer

- 1) im Marien-Viertel einmal,
- 2) im Ulrichs-Viertel und Leipziger Vorstadt zweimal,
- 3) im Moritz-Viertel und Strohhof dreimal,
- 4) im Nikolai-Viertel und Klaus Thor viermal,
- 5) im Neumarkt fünfmal,
- 6) in Glaucha sechsmal,

in kurzen Zwischenräumen anschlägt und gleichzeitig nach der Gegend des Feuers am Tage eine rothe Fahne, des Nachts eine erleuchtete Laterne aushängt.

2) Weitere Obliegenheiten der Einwohner.

§. 35. Ist so der Feueralarm entstanden, so ist

- 1) die Nachbarschaft der Brandstätte verpflichtet, schleunigst mit Eimern u. zu Hülfe zu eilen. Insbesondere muß erwartet werden, daß die Schornsteinfeger mit ihren Leuten stets bemüht sind, die ersten am Orte der Gefahr zu sein und sich das Verdienst zu erwerben, daß durch ihre sachkundige Hülfe das Feuer noch im Entstehen gedämpft werde;
- 2) ist das Stürmen von den übrigen Thürmen der Stadt in derselben Weise aufzunehmen und so lange fortzuführen, wie es von dem Hausmanns-Thurme geschieht.
- 3) bei nächtlichem Feuer sind die Straßen dadurch zu erleuchten, daß entweder Laternen an den Häusern aufzuhängen oder brennende Lichte in die Fenster — mit Vorsicht hinsichts der Gardinen und Rouleaux — gestellt werden;
- 4) der Röhrmeister hat dafür zu sorgen, daß alles Röhrwasser der Wasserkunst nach der Gegend des Brandes gegeben werde;
- 5) die Hausbesitzer in der Nähe des Feuers, welche Privat-Röhrkästen oder Brunnen besitzen, haben ihre Häuser zu öffnen und die Benutzung des Wassers zu gestatten;



- 6) bei strengem Frost ist in Brauereien, Brennereien, bei den Bäckern und in sonst geeigneten Gehöften warmes Wasser zur theilweisen Füllung der Spritzen zu bereiten und zu überlassen;
 - 7) bei Flugfeuer haben die Bewohner der von demselben erreichbaren Häuser die Fenster und Dachluken sofort zu schließen, Wasser auf die Böden zu tragen und eintretenden Falles das zugeslogene Feuer zu löschen;
 - 8) die zum Feuer führenden Straßen müssen von jedem Hindernisse der Passage frei erhalten werden.
- Für die pünktliche Ausführung der Vorschriften von 2 bis 8 hat einer der Polizei-Commissarien mit den nöthigen Unterbeamten zu sorgen.
- 9) Die Feuer-Kompagnien rücken mit dem Beginn des Feuerlärms mit der im Voraus von der Feuer-Commission für die einzelnen Brände bestimmten Abtheilung aus, und eilen unter Ausführung der ihnen besonders übertragenen Verrichtungen zur Brandstätte, um sich dort um ihre Führer zu sammeln, welche sie sogleich in zwei Zügen, den einen zur sofortigen Arbeit, den andern zur Reserve aufzustellen.

3) Obliegenheit der Feuerhülfe.

§. 36. Die Spritzen-Kompagnie ist bestimmt, die Spritzen, wenn Gespanne sie nicht schon fortgeschafft haben, schleunigst zur Brandstätte zu befördern und sie dort zu bedienen.

Für jede Spritze sind im Voraus ein Spritzenmeister, ein Röhremeister, deren Stellvertreter und eine doppelte Bedienungs-Mannschaft ernannt.

Der Hauptmann oder der von ihm anwesende Führer der Kompagnie hat die vorläufig zweckmäßige Aufstellung der Spritzen gleich bei ihrer Ankunft, so wie deren Verwendung mit oder ohne Schlauch anzuordnen; er hat während des Feuers die Thätigkeit der Spritzen zu regeln und zu leiten, rechtzeitig die Ablösungen zu bestimmen und sich mit den Hauptleuten der Wasserketten- und der Gespann-Kompagnie stets in Verbindung zu erhalten, damit den Spritzen, die zu wirken haben, es nicht am Wasser fehle.

§. 37. Die Wasserketten-Kompagnie hat die Aufgabe, die öffentlichen Feuermeier, so wie die Sturmfässer mit Rädern sofort zur Brandstätte zu schaffen und dort die Spritzen mit Wasser zu füllen, unter Umständen auch das Wasser mit den Eimern durch Häuser ic. unmittelbar an das Feuer zu schaffen. Zum Transport der Geräthe sind die Leute im Voraus zu bestimmen. Zur Herbeischaffung des Wassers, welches nicht unmittelbar aus den nahe anfahrenden Wasserketten und Sturmfässern in die Spritzen übergeleitet resp. geschöpft werden kann, werden Wasserketten in der Art gebildet, daß sich die Mannschaft in Doppelreihen, Rücken gegen Rücken, auf der einen Seite die vollen, auf der andern die leeren Eimer von Hand zu Hand gebend, von der Spritze bis zu den nächsten öffentlichen oder Privat-Röhrekkästen, Brunnen oder Schöpfstellen der Saale aufstellt. Der Hauptmann und die Führer der Kompagnie haben sich zu dem Ende genau über die benutzbaren Wasser-gelegenheiten in allen Stadttheilen im Voraus zu unterrichten. Beim Feuer selbst hat der Hauptmann sich hinsichts der seinen Dienst zumeist angehenden Vorschriften des §. 35. 4, 5. und 6. mit dem betreffenden Polizei-Commissarius in Verbindung zu setzen.

§. 38. Die Gespann-Kompagnie wird gebildet aus den Knechten und Wagenpferden sämmtlicher hiesigen Pferdebesitzer, und sollen diese Gespanne sofort bei entstandenem Feuerlarm die ihnen im Voraus überwiesenen Spritzen, Sturmfässer mit Rädern und die Wasserketten zur Brandstätte schaffen und während des Feuers Wasser oder Soole zur Füllung der Spritzen unausgesetzt heransfahren. Es soll dabei wo möglich die Zufuhr von der einen, die Abfuhr nach der andern Seite hin stattfinden und überhaupt Hindernung oder Beschädigung der übrigen Löschenden durch die Gespanne, so wie Unordnungen in ihnen selbst sorgfältig vermieden werden. Der Hauptmann kann außer seinen Zugführern die städtischen Flurschützen, denen alsdann die Gespannführer ebenfalls Folge zu leisten haben, zu seiner Unterstützung heranziehen. Hinsichts der Vorschrift des §. 35. 8. hat sich der Hauptmann mit dem betreffenden Polizei-Commissarius in Verbindung zu setzen.

Für das Erscheinen der Gespanne bleiben deren Besitzer verantwortlich, dagegen sind sie von andern persönlichen Dienstleistungen beim Feuer befreit.

§. 39. Die Baugewerks-Kompagnie hat die Bestimmung, nöthigenfalls Mauern und Wände zu durchschlagen, Dächer abzudecken, oder in sonstiger Weise so schleunig als möglich die nöthigen Zugänge zur Brandstätte oder zum Herde des Feuers zu schaffen; durch Ausgießen des Feuers, so wie durch Beseitigung der von ihm zunächst ergreifbaren brennbaren Theile: Dachsparren ic. dem Umschreifen des Brandes zu begegnen. Die Mannschaften müssen hierzu mit Axtten, Spitz- oder Radhaken ausgerüstet erscheinen. Das Einreissen ganzer Gebäude kann nur von dem Feuer-Director nach Anhörung seiner Stellvertreter angeordnet werden.



Ein im Voraus bestimmter Theil der Kompagnie hat außerdem bei entstehendem Feuerlarm eine Anzahl Feuerleitern und Haken in die Nähe der Brandstätte zu schaffen und dieselben bis zum Gebrauch an einer Stelle, wo sie den Löschverrichtungen nicht hinderlich sind, niederzulegen.

§. 40. Die Rettungs-Kompagnie hat die Verpflichtung, die in Gefahr befindlichen Personen und beweglichen Sachen, letztere jedoch nur mit Zustimmung des Eigentümers, zu retten; auch Gegenstände zu beseitigen, welche entweder dem freien Zugange zum Feuer ein Hinderniß, oder derselben eine gefährliche Nahrung sind. Sie hat die Rettungs-Apparate auf den dazu bestimmten Wagen in die Nähe der Brandstätte zu schaffen und an einem passenden Orte bis zum Gebrauch aufzustellen. Die Mitglieder dieser Kompagnie sind in der Handhabung und Benutzung der Geräthe entsprechend einzubüben. An der Brandstätte bestimmt der Hauptmann sofort die Rettungsplätze nach der Localität und der Windrichtung. Es sind dazu möglichst Kirchen und umschlossene Hörsäume oder Gärten zu wählen.

Bei Gefährdung öffentlicher Gebäude hat der Hauptmann sich hinsichts der nöthigen Vorsicht bei Rettung von Geldern, Acten u. c. mit dem Dirigenten der Behörde oder dessen Stellvertreter Behufs näherer Information zu vernehmen.

§. 41. Alle Anordnungen auf der Brandstätte gehen zunächst von dem Feuer-Director oder in seinem Auftrage von dessen Stellvertretern aus. Der Feuer-Director wird seine Anweisungen möglichst nur an die Hauptleute geben, deren Umsicht die spezielle Ausführung überlassen und von derselben sich überzeugen. Er hat Bestimmungen nur von dem Polizei-Dirigenten entgegen zu nehmen und wird in den Fällen nicht zu erwartender Unvollfähigkeit Seitens der bei dem Lösch- und Rettungsgeschäft thätigen Personen bei etwaigen Unordnungen oder sonstigen unvorhergesehenen Nothwendigkeiten von Seiten der Polizei entsprechend unterstützt.

§. 42. Gedermann ist verpflichtet den Anweisungen der Führer, der Hauptleute und des Feuer-Directors, resp. des Königlichen Polizei-Directors pünktlich Genüge zu leisten und sich während seines Dienstes möglichst ruhig zu verhalten, damit stets die Stimmen der Vorgesetzten vernehmbar und ihre Anordnungen ausführbar bleiben, damit Einheit und Zusammenwirken, demnach auch der schnellere Erfolg der Arbeiten nicht unmöglich gemacht werde. Niemand darf die ihm übertragenen Verpflichtungen einstellen, oder sich von seinem Platze entfernen ohne Meldung an den nächsten Vorgesetzten und dessen Erlaubniß.

4) Außerordentliche Obliegenheiten bei außerordentlicher Gefahr.

§. 43. Genügte zur Bewältigung eines Feuers die vorhandene Hülfe nicht, oder bräche vor Bewältigung derselben ein zweites Feuer in der Stadt aus, was durch wiederholtes Stürmen in der §. 34. angegebenen Weise, aber mit schneller auf einander folgenden Schlägen und durch Aushängen einer zweiten Fahne oder Laterne durch den Thürmer, und durch wiederholtes Feuerrufen durch die Wächter, im ersten Falle nach Anordnung des Feuer-Directors, im zweiten Falle nach der Instruktion der betreffenden Beamten Kund gegeben wird, so rückt die für solchen Fall im Voraus bestimmte weitere Feuerhülfe zur Brandstätte sofort aus.

Im Falle eines zweiten Feuers bestimmt der Feuer-Director sofort, welche Feuerlöschgeräthe und Mannschaften von der ersten Brandstätte zu entfernen sind, und begiebt sich selbst mit einem Stellvertreter an den Ort der neuen Gefahr, während der andere stellvertretende Director die Leitung an der ersten Stelle übernimmt.

Steigerte sich die Gefahr zu einer so außerordentlichen Höhe, daß voraussichtlich die gesamte designirte Feuerhülfe nicht genügt, so sind alle hiesigen Einwohner bis zu dem Alter von 60 Jahren zur thätigen Hülfeleistung beim Feuer, wie und wo sie zu solcher von den Führern der designirten Feuerhülfe aufgefordert werden, nach ergangener öffentlicher Aufforderung verpflichtet. Diese Aufforderung geschieht nach Ankündigung der Hauptleute auf Antrag des Feuer-Directors nach Genehmigung des Polizei-Dirigenten durch öffentlichen Straßen-Ausruf nach vorhergegangenem Zeichen mit der Glocke.

5) Maßregeln nach beseitigter Gefahr.

§. 44. Nach gedämpftem Feuer hat der Feuer-Director nach Rücksprache mit den Hauptleuten die nöthige Wacht zu übrig gebliebenen Diensten: des Aufräumens u. c. und zugleich zur Verhütung des Wiederaufgehens des Feuers zu bestimmen und dann die ordnungsmäßige Zurückshaffung der Feuerlöschgeräthe nach ihren Aufenthaltsräumen anzuordnen.

§. 45. Die Hauptleute haben die bei dem Feuer gebrauchten, ihrer Aufsicht anvertrauten Geräthe so weit als möglich noch vor der Wegschaffung von der Brandstätte zu untersuchen und von vorgekommenen Beschädigungen noch am Tage nach dem Brande schriftliche Anzeige zugleich mit dem Antrage hinsichts zu gewährender



Prämien und Entschädigungen, oder zu rügender Ungebührnisse und Unzulänglichkeiten dem Feuer-Director einzu-reichen, der für ungesäumte Weiterbeförderung zu sorgen hat.

b) Erwachsende Kosten.

§. 46. Die Ausübung der allgemeinen Feuerhülfe (§. 23) geschieht zwar unentgeldlich, doch können nach dem Ermeessen der Commission sowohl für besonders ausgezeichnete Dienste beim Feuer Belohnungen bis zu 10 Thlr., als auch bei länger andauerndem Feuer den Helfenden, welche sich von ihrer Hände Arbeit nähren, ein Erlass des versäumten Tagelohns bewilligt werden. Außerdem sollen jedenfalls für die ersten Heranschaffungen der Feuerlöschgeräthe zur Brandstätte als Prämie gezahlt werden für:

die erste Fahrspitze	4 Thaler
die zweite	3 :
die dritte	2 :
die erste Handspitze	2 :
die zweite	1 :
das erste Sturmsfaß und Wasserwagen	2 :
das zweite	1 :

b) Feuer außerhalb der Stadt.

§. 47. Wenn außerhalb der Stadt im Umkreise einer Meile ein Feuer bemerkt, oder vom Thürmer der Polizeiwacht angezeigt wird, so ist die zu solchem Zwecke bestimmte Länderspitze mit einem Spritzenmeister und den nöthigen Mannschaften in Begleitung eines bespannten Leiterwagens zur Fortschaffung der Mannschaften nach dem bedrohten Orte abzufinden.

Zur Bespannung der Spitze und Gestellung des bespannten Leiterwagens zur Fortschaffung der Mannschaften ist mit einem hiesigen Pferdebesitzer besonderer Vertrag Seitens des Magistrats abzuschließen.

Die Requisition der Pferde und des Wagens, so wie die Benachrichtigung des Spritzenmeisters, erfolgt zu mehrerer Beschleunigung durch die Polizeiwacht nach deren näherer Instruktion. Der Spritzenmeister hat nach der Rückkehr von dem auswärtigen Feuer sofort die Anzeigen dem Feuer-Director zu machen, welche nach §. 45. bei dem Feuer innerhalb der Stadt dem Hauptmann obliegen.

Ausführung der Feuerordnung.

§. 48. Die Verantwortlichkeit für pünktliche Ausführung aller Vorschriften dieser Ordnung hat in letzter Stelle die Polizeibehörde zu übernehmen. Um der hierdurch gebotenen Pflicht der Oberaufsicht und der Controlle entsprechend und zu allgemeinem Nutzen genügen zu können, ist dieser Behörde von beabsichtigten Veränderungen und Neu-Einrichtungen rechtzeitig Kenntniß zu geben, und sind die gefassten Beschlüsse vor der Ausführung ihr zur Genehmigung und Veröffentlichung resp. Einholung höherer Zustimmung vorzulegen.

§. 49. Nachdem vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung vorschriftsmäßig bekannt gemacht und noch besonders jedem Hausbesitzer ein gedrucktes Exemplar derselben eingehändigt ist, darf bei der Nützlichkeit und Wichtigkeit der Sache eine gewissenhafte Nachachtung wohl erwartet werden.

Dennoch vorkommende Übertretungen und Dienstverweigerungen würden die Anwendung ider §§. 340. 7. und 347. 2 bis 9 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 herbeiführen.

Übergangbestimmungen.

§. 50. Vorstehende Feuerordnung tritt mit dem 1. October 1856 in Kraft.

Halle, am 20. Februar 1856.

Der Magistrat
(gez.) Rummel.

Der Königliche Polizei-Director
von Bosse.

Vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung für die Gesamtstadt Halle wird hierdurch von uns genehmigt.
Merseburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Werder.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.



yb 3149 °

ULB Halle
003 027 902

3





2

Nachstehende Feuer - Polizei - Ordnung vom 20. Februar d. J. wird hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat auf Grund des §. 5. des Gesetzes über Polizei - Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerk zu §. 50., daß bis zum 1. October c. die bisherige Feuer - Ordnung vom 1. Juli 1851 in Kraft bleibt, und mit der Nachricht zu §. 23., daß den zur künftigen Feuerhülfe Berufenen besondere und nähere Aufforderung durch die Feuer - Commission zugehen wird.

Halle, den 3. August 1856.

Der Königliche Polizei - Director
von Bosse.

Feuer - Polizei - Ordnung

für die

Gesamtstadt Halle.

1912 P 356 YB 3149 E
Erster Theil.

Feuer - Verhütungs - Ordnung.

(dig, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlung oder Unterlassung

A. Bau - Anlagen.

ungen an Gebäuden, durch welche dem Gemeinwesen Gefahr entstehen

n. r Gebäude und Feueranlagen oder deren Herstellung zu beachten, ist in ei - Verordnungen (Strafenvorordnung u. c.) vorgeschrieben. Ob diesen Ver- durch eine besondere vom Magistrat zu bestimmende Commission (§. 28), findet, untersucht werden.

vährende Vorsichtsmaßregeln.

aulichen Einrichtungen sind hinsichts der schon bestehenden Anlagen in nothwendig:

ndhaltung besonderer Feuer - Anlagen.

die in seinem Hause befindlichen gewöhnlichen Schornsteine mindestens im Winter, die stärker geheizten der Färber, Töpfer, Seifensieder min- reien, Brauereien und Bäckereien mindestens zwölftmal im Jahre in gleichen feger seines Bezirks reinigen zu lassen. Das Ausbrennen der russischen alicher Leitung und Verantwortlichkeit der Schornsteinfegermeister, nicht bei der Dürre, nur nach vorheriger Anzeige an die Polizeiwacht und den er schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause zur Nachricht für die

eisernen oder mit Blech beschlagenen Kaminthüren und die Gyps - Estriche den, Heiz- und Aschenlöchern stets in einem ganzen Zustande zu erhalten. f, den Thüren und der Bedeckung der Aschengruben.

1

